

Otto Palandt, Bürgerliches Gesetzbuch, Kommentar. 79. Aufl. 2020, XXXIV, 3345 S. In Leinen. € 115,-. C.H. Beck, München. ISBN 978-3-406-73800-5.

Rechtzeitig vor dem Jahreswechsel 2020 ist auch im vergangenen Jahr die aktuelle Auflage des „Palandt“ erschienen. Wer das gewichtige 2,3 kg schwere Werk zur Hand nimmt, der erinnert sich als Jurist an seine eigene Studienzeit. Ganze Juristengenerationen haben den „Palandt“ als geradezu unverzichtbare Hilfe für ihre juristischen Hausarbeiten und Seminararbeiten ausgewertet. Ein gutes Examen geht eben nicht ohne „Schönfelder“, „Sartorius“ und „Palandt“, und damit nicht ohne Beck, hatte schon Andreas Voßkuhle von seinem Vater gelernt (DVBl 2013, 1310). Was seit der ersten Auflage im Jahre 1938 in der Reihe „Beck'sche Kurzkommentare“ vom Titel der Reihe eher bescheiden daherkommt, hat sich in vielen Auflagen als der juristische Dauerbrenner des Zivilrechts erwiesen. Aber auch für das öffentliche Recht bietet der „Palandt“ wichtige Orientierungsgrundlagen.

Die 79. Auflage ist grundlegend aktualisiert: Das eingespielte Autorenteam hat alle praxisrelevanten Entscheidungen zum BGB – jährlich mehr als 5000 – geprüft und die Änderungen entsprechend ein gearbeitet. Auch die wichtigen gesetzlichen Neuerungen, z.B. Mietrechtsanpassungsgesetz, Qualifizierungschancengesetz, Umsetzungsgesetz zur »Ehe für alle«, Gesetz zum Internationalen Güterrecht und zur Änderung von Vorschriften des Internationalen Privatrechts, Gesetz zur Anpassung der Betreuer- und Vormündervergütung sowie das Gesetz zur Förderung der Freizügigkeit von EU-Bürgerinnen und -Bürgern sowie zur Neuregelung verschiedener Aspekte des Internationalen Adoptionsrechts sind auf aktuellem Stand und in gewohnter Prägnanz kommentiert und erläutert.

Dabei ist die Entstehung des Werkes durchaus bemerkenswert: Der erste und letzte Herausgeber seit dem erstmaligen Erscheinen des Werkes hat zwar bei den von ihm herausgegebenen Auflagen nie einen einzigen Paragraphen kommentiert. Aber die Vorworte und Einführungen waren von Otto Palandt – ein Schulbeispiel für die Literaturproduktion seit vielen Jahrzehnten (zur Voraufgabe Stür, DVBl 2019, 366).

„Wir halten am Titel Palandt bewusst fest, nicht zuletzt, damit die Geschichte der Entstehung des Werks präsent bleibt und auch in Zukunft Anlass zur Reflexion bietet. Der Verlag war und ist sich der damit verbundenen Verantwortung bewusst“. Recht hat er mit seinem klaren und ebenso überzeugenden Bekenntnis. Schön, dass dieser Streit vom Verlag gegen alle Widerstände klar entschieden ist.

Warum hat der „Palandt“ daher auch in der Neuauflage seinen Namen nicht gewechselt? Bereits die Besprechung der Voraufgaben gibt dazu eine klare Antwort (Stür, DVBl 2018, 572; DVBl 2019, 366): Weil er eine Marke ist – ein Label für ein außergewöhnlich gutes Produkt. Auch „Persil bleibt Persil“ - das auch heute noch meistverkaufte Waschmittel in Deutschland, mit dem schon unsere Oma mit dem Blick auf die Werbeikone der schlanken „Weißen Dame“ ohne die Kenntnisse von Tensiden bereits seit 100 Jahren gewaschen hat. So hat auch der „Palandt“ eine Tradition begründet, deren Strahlkraft sich – von ihren damaligen Fesseln befreit – seit vielen Jahrzehnten als unverzichtbarer Ratgeber auch für die Verfassungs- und Verwaltungsrechtler bewährt hat. Der „Palandt“ bleibt eben der „Palandt“. Deutsche Geschichte kann nicht durch eine Namensumtaufe einfach weggeschunkelt werden – vor allem in Fällen nicht, in denen ein früherer Namensgeber mit dem aktuellen Inhalt des Werks seit schon fast unvorstellbaren Zeiten nichts mehr zu tun hat.

Rechtsanwalt Prof. Dr. Bernhard Stür (Münster/Osnabrück)